



Neue kantonale Gewässerschutzverordnung vom 13. Dezember 2005, die wesentlichen Änderungen:

1. Zulässigkeit und Bewilligungspflicht von Versickerungen und Einleitungen in Gewässer (§ 5 kGSchV, Abs. 1 + 2, Anhang 6)

Das eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991 hält in Artikel 7 fest, dass nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden zu versickern ist. In der kGSchV wird die Zulässigkeit und Bewilligungspflicht von Versickerungen und Einleitungen nun klar geregelt. Die Anforderungen und die zuständige Behörde sind je nach beregneter Flächenart abhängig von Gewässereinleitung, Versickerungsart und Grundwasserschutz verbindlich angegeben.

2. Versickerungskataster (§ 5 kGSchV, Abs. 3)

Die Gemeinden sind neu verpflichtet, bewilligte Versickerungen in einem Kataster festzuhalten. Wir empfehlen die Versickerungsanlagen zusammen mit den Gewässereinleitungen in den GEP-Zustandsberichten "Versickerung" und "Gewässer" einzutragen und regelmässig nachzuführen.

3. Überbindung der Kosten der Kläranlagenbetreiber auf die Gemeinden (§ 15 ff kGSchV, Anhang 4 und 5)

Im eidg. GSchG ist bei der Ausgestaltung der Abgaben die Art und Menge des Abwassers zu berücksichtigen (Art. 60a). Die kGSchV regelt, wie der Aufwand der Kläranlagenbetreiber neu differenziert ermittelt und den Gemeinden verrechnet wird. Es werden hierbei die Abwassermengen des Schmutz- und Regenwassers sowie des stetig fliessenden, nicht verschmutzten Abwassers (Fremdwasser) unterschieden.

4. Kommunale Kostentragung (§ 21 kGSchV)

Im Gegensatz zum Kläranlagenbetreiber sind die Gemeinden bei der Gebührenerhebung für Regen- und Fremdwassermengen frei. Der GEP liefert für das zweckmässige Gebührenmodell wichtige Hinweise. Auf seiner Grundlage kann die Gebührengestaltung nach Aufwand und Nutzen gemeindespezifisch optimiert werden. Das Reglement kann hier interessante Anreize bieten, damit die für private Liegenschaften definierten GEP-Ziele erreicht werden (z.B. dezentrale Versickerung von Regenwasser statt kommunale Regenwasserleitung).

Fachstelle Siedlungsentwässerung und Landwirtschaft